LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Träger von heilpädagogischen
Gruppen und Einrichtungen

Nachrichtlich
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Jugendämter im Rheinland

26.01.2024
41.20

Frau Kaltenbach
Tel 0221 809-6742
Fax 0221 8284-1415
sabine.kaltenbach@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 41/1/2024

Weiterentwicklung von bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen: budgetneutrale Umstellung von einer Gruppenfinanzierung auf eine kindbezogene Finanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben in 2022 und 2023 haben wir Sie regelmäßig und umfassend über die aktuellen Entwicklungen in den Verhandlungen rund um die Basisleistung II informiert. Bei dem gesetzlichen Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention geht es folglich nicht darum, heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen „abzuschaffen und umzuwandeln". Vielmehr ist es das Ziel, die bisherigen heilpädagogischen/kombinierten Einrichtungen, aber auch die Regeleinrichtungen, (weiter) zu entwickeln, um zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen zu können.
Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sein werden.

Diese Weiterentwicklung soll möglichst praxisgerecht gestaltet werden. Daher tauschen sich die Beteiligten hierzu gegenwärtig auf verschiedenen Ebenen aus.

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen
EMAS Geprüftes Umweltmanagement REG.NO. DE-142-00079
Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Um bis zu einem abschließenden Verhandlungsergebnis zu einer Basisleistung II eine Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Träger der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen zu schaffen, haben die beiden Landschaftsverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, dass die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31.07.2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden können. Zur Gewinnung konkreter Erfahrungswerte sollen gleichzeitig in beiden Landesteilen jeweils bis zu acht Modellverhandlungen dazu geführt werden, wie Leistungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) mit solchen der Eingliederungshilfe gekoppelt werden können.
Diese Modellverhandlungen werden zwischen den Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden intensiv auf der Grundlage des „Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe NRW nach § 131 SGB IX" fortgeführt.

Begleitend zu diesem Prozess wurde im sogenannten Spitzengespräch zwischen den Vertreter*innen der Spitzenverbände und dem Landschaftsverband Rheinland zudem vereinbart, **die bisherige einrichtungsbezogene Finanzierung von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen im Rheinland auf eine kindbezogene Finanzierung umzustellen.** Damit würde ein erster Schritt in Richtung der landeseinheitlichen Gestaltung getätigt werden können. Einvernehmlich wurde von beiden Vertragsparteien formuliert, dass **die Umstellung nur budgetneutral erfolgen kann. Somit wird es keine „Verhandlung von Leistungsinhalten und -umfängen" geben**, **die einem Ergebnis der Verhandlungen einer möglichen Basisleistung II vorgreifen könnten. Allerdings wird bei der Umstellung auch zu berücksichtigen und zu gewährleisten sein, dass diese nicht zu auslastungsbedingten Einnahmeverlusten führt.**

Zur weiteren Umsetzung wurde eine neue Arbeitsgruppe unter der Beteiligung der Spitzenverbände und des Landschaftsverbandes Rheinland eingerichtet. Es wurde vereinbart, dass die Umstellung ab Sommer 2024 sukzessive erfolgt. Dies bedeutet, dass nicht alle Einrichtungen gleichzeitig umgestellt werden. Vielmehr ist beabsichtigt, mit jedem Träger nach den Osterferien 2024 in Kontakt zu treten.
An dieser Arbeitsgruppe zur Basisleistung II nehmen auch Vertreter*innen der Jugendhilfeplanung als Expert*innen teil, da ihnen bei der Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle zukommt.

Erst nach Klärung möglicher offener Fragen erfolgt eine Umstellung zu einem einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt.
Basis für die Umstellung sollen das bisherige Leistungsentgelt und der im Rheinland verhandelte Datenerhebungsbogen sein – nach dem individuell mit dem Träger verhandelten letzten Stand. Die auf dieser Grundlage vereinbarten (und auch fortgeschriebenen) Finanzierungsbestandteile für eine heilpädagogische Gruppe bzw. Einrichtung sollen auf die im Datenerhebungsbogen angegebenen Kinder in der jeweiligen heilpädagogischen Gruppe umgelegt werden.

Beispiel:
Eine kombinierte Einrichtung mit einer heilpädagogischen Gruppe hat derzeit ein verhandeltes Leistungsentgelt in Höhe von 300.000 Euro jährlich und betreut in der heilpädagogischen Gruppe regelhaft zehn Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf. So soll zukünftig die Pauschale für den heilpädagogischen Platz 30.000 Euro jährlich betragen.

Für die Absicherung der Finanzierung der Pauschale für den heilpädagogischen Platz könnte der Betreuungsvertrag des jeweiligen betreuten Kindes mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf Grundlage sein. Abwesenheiten des Kindes durch Krankheit, Urlaub oder Schließzeiten der Einrichtung werden durchfinanziert. Plätze, für die kein Betreuungsvertrag vorliegt, werden nicht finanziert. Das Risiko, dass unterjährig Plätze eventuell für einen kurzen Zeitraum durch Umzug oder ähnliches nicht vergeben sein könnten, sind aufgrund der hohen Nachfrage sehr gering. Ein mögliches Ausfallrisiko wird daher in der Pauschale ausgeglichen. Die Pauschale soll monatlich in Höhe von einem Zwölftel zum Anfang des Monats ausgezahlt werden.

Um die Umstellung rechtssicher zu gestalten und damit auch die Fragestellungen rund um ein mögliches Schiedsstellenverfahren zu minimieren, wird mit jedem Träger eine vorher zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Diese wird sich im Wesentlichen auf den Datenerhebungsbogen stützen, der bisher auch die Leistungsinhalte und -umfänge (z.B. Personalumfang) abgebildet hat. Gleichzeitig wird mit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sichergestellt, dass im weiteren Verlauf auch Einzelverhandlungen oder tarifliche Anpassungen möglich sind. Das Verfahren der tariflichen Anpassung (pauschale Fortschreibung) soll zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwandes auf vereinfachtem Wege ohne Vorlage eines jeweils neuen Datenerhebungsbogens erfolgen.

<u>Zusammenfassung</u>:

- Umstellung der bisherigen gruppenbezogenen Finanzierung auf eine kindbezogene Finanzierung im Rheinland.
- Mit der Umstellung wird den Verhandlungsergebnissen zur Basisleistung II nicht vorgriffen – es werden keine Inhalte oder Umfänge neu verhandelt.
- Die Umstellung erfolgt budgetneutral auf Basis des bisherigen Leistungsentgeltes und des zuletzt verhandelten (fortgeschriebenen) Datenerhebungsbogens.
- Maßgeblich für die Zahlung der Pauschale ist der Betreuungsvertrag des Kindes; sie erfolgt monatlich in Höhe von einem Zwölftel der Jahrespauschale.
- Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit oder andere Abwesenheiten des Kindes werden durchfinanziert.
- Ein mögliches Risiko, einen Platz nicht ganzjährig belegt zu haben, wird mit einer Ausfallquote auf die Pauschale berücksichtigt.
- Es wird eine abgestimmte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geben.

- Weiterhin besteht die Möglichkeit für beide Vertragsparteien, zu Einzelverhandlungen aufzurufen.
- Träger können weiterhin pauschal Tarifanpassungen anzeigen und refinanziert bekommen.
- Nach den Osterferien 2024 wird der LVR mit den Trägern zur Umstellung in Kontakt treten.
- Der Beginn der Umstellung erfolgt einvernehmlich ab dem Sommer 2024.

Die Inhalte des Rundschreibens sind vorab den Vertreter*innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnis gegeben worden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
gez.

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie